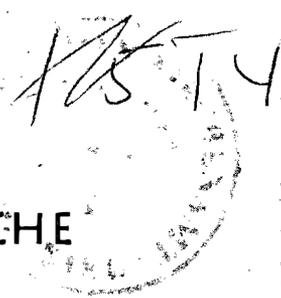


AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 8/9

Greifswald, den 30. September 1998

1998

Inhalt

| | | | |
|---|-----|---|-----|
| A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen | 98 | C. Personalmeldungen | 111 |
| Nr. 1) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1999 | 98 | D. Freie Stellen | 111 |
| Nr. 2) Zweites Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15.06.1996 | 101 | E. Weitere Hinweise | 112 |
| Nr. 3) Verordnung zur Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes vom 10.12.1997 | 102 | Nr. 7) Was ist von „Jugendarbeit 2000 X“ erhältlich? | 112 |
| Nr. 4) Ordnung der Kleinen Prüfung für nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (D-Prüfung) vom 07.07.1998 | 103 | F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst | 112 |
| Nr. 5) Beschluß 46/98 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union vom 26.02.1998 | 104 | Nr. 8) Arnoldshainer Konferenz - Fortsetzung aus ABl 5/98 Nr. 12 | 112 |
| B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen | 104 | Nr. 9) Ökumenisches Gebet | 113 |
| Nr. 6) Gesetz über das Leichen-Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - Bestatt.GM-V) vom 03.07.1998 | 104 | Nr. 10) Dt. Institut für Bildung und Wissen - Resolution des Arbeitskreises „Menschliches Leben und Person“ | 113 |

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1999

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald den 6.7.1998
Das Konsistorium
B/2 406-3-9/98

Nachstehender Kollektenplan, einschließlich der vermerkten Opfersonntage, wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 19. Juni 1998 beschlossen.

Hinsichtlich der der Kollekten für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die Kirchenordnung Artikel 62, 3 bzw. 102, 5 verwiesen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß der landeskirchlich ausgeschriebene Kollektenzweck in Verbindung mit den dazugehörigen vom Konsistorium herausgegebenen Kollekten-Abkündigungsempfehlungen unbedingt einzuhalten und für die jeweilige Ortsgemeinde verständlich darzulegen ist.

Wo eine zweite Kollekte für die Kirchengemeinde eingeführt worden ist, darf dies nicht zu Lasten der landeskirchlich ausge-

schriebenen Kollekte erfolgen. Die landeskirchliche Kollekte hat in der Regel ihren Platz **nach der Predigt**.

Die Erträge der Opfersonntage sind 1999 für Glockenbeihilfen in unserer Landeskirche bestimmt. Hierzu ergeht noch eine besondere Mitteilung.

Opfersonntag 1999:

10. Januar 1999
21. März 1999
25. April 1999
13. Juni 1999
18. Juli 1999
22. August 1999
19. September 1999
10. Oktober 1999

Die Kollektenerträge und die Erträge der Opfersonntage des laufenden Monats sind durch die Pfarrämter an die Superintendentur bis spätestens 5. und von der Superintendentur bis spätestens 20. des folgenden Monats abzuführen. Die Dezemberkollekten sind mit Rücksicht auf den Jahresabschluß so schnell wie möglich abzuführen.

Harder
Konsistorialpräsident

Kollektenplan für das Kalenderjahr 1999

| Lfd. Nr. | Zeitpunkt der Sammlung | Zweck der Sammlung | OS |
|----------|--|---|----|
| 1. | Neujahr 01.01.1999 | Für die Kindergärten | |
| 2. | Sonntag nach Neujahr 03.01.1999 | Für die Ausländer- und Aussiedlerarbeit | |
| 3. | Epiphaniastag 06.01.1999 | Für den Dienst der Weltmission | |
| 4. | 1. Sonntag nach Epiphania 10.01.1999 | Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden | OS |
| 5. | 2. Sonntag nach Epiphania 17.01.1999 | Für die Jugendarbeit | |
| 6. | Letzter Sonntag nach Epiphania 24.01.1999 | Für die ökumenische Arbeit unserer Landeskirche | |
| 7. | Sonntag Septuagesimä 31.01.1999 | Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise | |
| 8. | Sonntag Sexagesimä 07.02.1999 | Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD | |
| 9. | Sonntag Estomihi 14.02.1999 | Für die Frauenarbeit | |
| 10. | Sonntag Invokavit 21.02.1999 | Hoffnung für Osteuropa | |
| 11. | Sonntag Reminiszere 28.02.1999 | Für besondere Aufgaben der EKV | |

| | | | |
|-----|--|---|----|
| 12. | Sonntag Okuli 07.03.1999 | Für die Schule Geistigbehinderter | |
| 13. | Sonntag Lätare 14.03.1999 | Für die ACK | |
| 14. | Sonntag Judika 21.03.1999 | Für die Aktion Sühnezeichen | OS |
| 15. | Sonntag Palmarum 28.03.1999 | Für die Hauptbibelgesellschaft | |
| 16. | Karfreitag 02.04.1999 | Für die Aufgaben der Kirchenkreise | |
| 17. | Ostersonntag 04.04.1999 | Für das Seminar für Kirchlichen Dienst | |
| 18. | Ostermontag 05.04.1999 | Für ein freiwilliges soziales Jahr | |
| 19. | Sonntag Quasimodogeniti 11.04.1999 | Für besondere Aufgaben der EKU | |
| 20. | Sonntag Misericordias Domini 18.04.1999 | Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden | |
| 21. | Sonntag Jubilate 25.04.1999 | Für die Behindertenarbeit | OS |
| 22. | Sonntag Kantate 02.05.1999 | Für Orgelbeihilfen | |
| 23. | Sonntag Rogate 09.05.1999 | Für das Gustav-Adolf-Werk | |
| 24. | Himmelfahrt 13.05.1999 | Für den Dienst der Weltmission | |
| 25. | Sonntag Exaudi 16.05.1999 | Für die Kirchentagsarbeit | |
| 26. | Pfingstsonntag 23.05.1999 | Für die Ausbildung der Vikare | |
| 27. | Pfingstmontag 24.05.1999 | Für die ökumenische Arbeit unserer Landeskirche | |
| 28. | Trinitatissonntag 30.05.1999 | Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden | |
| 29. | 1. Sonntag nach Trinitatis 06.06.1999 | Für die Suchtarbeit in der PEK | |
| 30. | 2. Sonntag nach Trinitatis 13.06.1999 | Für Ökumene- und Auslandsarbeit der EKD | OS |
| 31. | 3. Sonntag nach Trinitatis 20.06.1999 | Für die Kindergärten | |
| 32. | 4. Sonntag nach Trinitatis 27.06.1999 | Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise | |

| | | | |
|-----|---|--|----|
| 33. | 5. Sonntag nach Trinitatis 04.07.1999 | Für besondere Aufgaben der EKU | |
| 34. | 6. Sonntag nach Trinitatis 11.07.1999 | Für die Schuldnerberatung | |
| 35. | 7. Sonntag nach Trinitatis 18.07.1999 | Für die Posaunenarbeit | OS |
| 36. | 8. Sonntag nach Trinitatis 25.07.1999 | Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden | |
| 37. | 9. Sonntag nach Trinitatis 01.08.1999 | Für das Seminar für Kirchlichen Dienst | |
| 38. | 10. Sonntag nach Trinitatis 08.08.1999 | Für Kirche und Judentum | |
| 39. | 11. Sonntag nach Trinitatis 15.08.1999 | Für das Diakonische Werk der EKD | |
| 40. | 12. Sonntag nach Trinitatis 22.08.1999 | Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise | OS |
| 41. | 13. Sonntag nach Trinitatis 29.08.1999 | Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden | |
| 42. | 14. Sonntag nach Trinitatis 05.09.1999 | Für die Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft | |
| 43. | 15. Sonntag nach Trinitatis 12.09.1999 | Für Ehe-, Familien-, Lebens- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen | |
| 44. | 16. Sonntag nach Trinitatis 19.09.1999 | Für Hörgeschädigte und Blinde | OS |
| 45. | 17. Sonntag nach Trinitatis 26.09.1999 | Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise | |
| 46. | 18. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest 03.10.1999 | Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden | |
| 47. | 19. Sonntag nach Trinitatis 10.10.1999 | Für den Lutherschen Weltdienst | OS |
| 48. | 20. Sonntag nach Trinitatis 17.10.1999 | Für die Frauenarbeit | |
| 49. | 21. Sonntag nach Trinitatis 24.10.1999 | Für die Hospizarbeit | |
| 50. | 22. Sonntag nach Trinitatis Reformationstag 31.10.1999 | Für die Bibelverbreitung in der Welt -Weltbibelhilfe- | |
| 51. | Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres 07.11.1999 | Für die Suchtarbeit in der PEK | |
| 52. | Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres 14.11.1999 | Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise | |
| 53. | Buß- und Betttag 17.11.1999 | Für besondere Aufgaben der EKU | |

| | | |
|-----|--|--|
| 54. | Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag 21.11.1999 | Für die Telefonseelsorge |
| 55. | 1. Advent 28.11.1999 | Für die Jugendarbeit |
| 56. | 2. Advent 05.12.1999 | Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise |
| 57. | 3. Advent 12.12.1999 | Für die ökumenische Arbeit unserer Landeskirche |
| 58. | 4. Advent 19.12.1999 | Für die Behindertenarbeit |
| 59. | Heiligabend 24.12.1999 | Für Brot für die Welt |
| 60. | 1. Weihnachtsfeiertag 25.12.1999 | Für die Ausbildung der Vikare |
| 61. | 2. Weihnachtsfeiertag 26.12.1999 | Für das Seminar für Kirchlichen Dienst |
| 62. | Silvester 31.12.1999 | Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden |

Nr. 2) Zweites Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15.6.1996

Pommersche Evangelische Kirche 12.8.1998
Das Konsistorium
II/1 220-1 -36/97

Nachstehend wird das 2. Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15.6.1996, durch die Landessynode beschlossen am 16.11.1997, veröffentlicht.

Harder
Konsistorialpräsident

i.V. Krasemann

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 20.11.97
Der Präses der Landessynode

Ausfertigung Beschuß der Landessynode vom 16.11.1997

2. Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 (2. Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK - 2. AG PFDG Pom.)
Zur Ausführung von § 102 Pfarrdienstgesetz (PFDG) wird beschlossen:

1. Abschnitt Grundbestimmungen

§ 1

(1) Frauen und Männer, die ordiniert sind und die im übrigen die Voraussetzungen des § 12 PFDG erfüllen, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit der Ausübung des pfarramtlichen Dienstes im Nebenberuf oder im Ehrenamt beauftragt werden.

(2) Die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes gelten entsprechend, soweit sie nicht ein hauptamtliches Dienstverhältnis voraussetzen oder in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Die Beauftragung setzt voraus, daß pfarramtlicher Dienst regelmäßig und auf Dauer wahrgenommen werden soll und daß kirchliches Interesse an der Ausübung des Dienstes im Nebenberuf oder im Ehrenamt besteht. Soll der Dienst in einer Pfarrstelle ausgeübt werden, so soll die Beauftragung nur erfolgen, wenn die Stelle nicht zur Besetzung freigegeben ist oder geeignete Bewerberinnen oder Bewerber nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die mit einem pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt Beauftragten sind Geistliche im Sinne der Gesetze.

2. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 3

Über die Beauftragung entscheidet das Konsistorium auf Antrag des Leitungsorgans der Körperschaft, in deren Bereich der pfarramtliche Dienst ausgeübt werden soll. Vor einer Beauftragung mit dem Dienst in der Kirchengemeinde ist der zuständige Kreiskirchenrat zu hören.

§ 4

(1) Wer mit der Ausübung des pfarramtlichen Dienstes im Nebenberuf oder im Ehrenamt beauftragt ist, erhält eine Dienstanweisung.

(2) Die Dienstaufsicht liegt bei den Superintendentinnen und Superintendenten sowie beim Konsistorium.

(3) Für die Dauer der Beauftragung lautet die Dienstbezeichnung „Pastorin“ oder „Pastor“.

(4) Die Beauftragten werden der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.

§ 5

Die Beauftragten sind Mitglied des Gemeindekirchenrates. Die Teilnahme an Sitzungen anderer kirchlicher Organe oder sonstiger Gremien wird in der Dienstanweisung geregelt.

§ 6

(1) Die Beauftragung erlischt, wenn die oder der Beauftragte Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verliert.

(2) Die Beauftragung ist zu widerrufen,

1. wenn die oder der Betroffene dies beantragt, insbesondere wenn die Wahrnehmung des Dienstes mit der gewissenhaften Erfüllung eines Hauptberufs nicht mehr vereinbar ist, oder

2. wenn die oder der Betroffene den Antrag für Zwecke mißbraucht, die mit der Ausübung eines pfarramtlichen Dienstes nicht vereinbar sind.

(3) Die Beauftragung kann widerrufen werden

1. auf Antrag des Leitungsorgans der Körperschaft, insbesondere wenn ein Tatbestand vorliegt, der bei Bestehen eines Pfardienstverhältnisses eine Veränderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses rechtfertigen würde,

2. wenn eine Voraussetzung für die Beauftragung weggefallen ist, insbesondere wenn die Beauftragung mit Rücksicht auf einen anderen kirchlichen Dienst geschehen ist und dieser endet, oder

3. wenn der oder dem Betroffenen ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden soll

(4) Im Falle des Widerrufs gilt § 5 Abs. 2 und 3 PfdG entsprechend.

3. Abschnitt

Sonderbestimmungen für die Ausübung des Dienstes im Nebenberuf

§ 7

(1) Die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes im Nebenberuf geschieht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis § 100 PfdG findet entsprechende Anwendung, soweit dieser nicht das Bestehen eines Dienstverhältnisses voraussetzt, bei dem der Umfang des Dienstes mindestens der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstes entspricht.

(2) Die Beauftragung endet mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

§ 8

Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung gelten insbesondere

1. der Austritt aus der evangelischen Kirche,

2. der Verlust von Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung oder der Anstellungsfähigkeit und

3. der Mißbrauch des Auftrages im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2.

4. Abschnitt

Sonderbestimmungen für die Ausübung des Dienstes im Ehrenamt

§ 9

Die Beauftragung geschieht in der Regel für eine begrenzte Zeit, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Die Zeit kann mit Zustimmung aller Beteiligten auf Antrag verlängert werden.

§ 10

Die durch Ausübung des Dienstes entstehenden notwendigen Auslagen werden, in der Regel durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung, ersetzt.

5. Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(LS)

Züssow, den 16.11.1997

Präses Prof. Dr. Zobel

Nr. 3) Verordnung zur Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes vom 10.12.1997

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/1 220-1 - 3/98

12.8.1998

Nachstehend wird die Verordnung zur Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes vom 10.12.1997 veröffentlicht, nachdem der Rat der EKU durch Beschluß diese Verordnung für unsere Landes-

Kirche zum 1.1.1998 in Kraft gesetzt hat.

Harder
Konsistorialpräsident

i.V. Krasemann

**Verordnung zur Änderung des
Pfarrer-Ausbildungsgesetzes vom 10. Dezember 1997**

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Pfarrer-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABI. EKD Seite 82), geändert durch Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABI. EKD Seite 487), wird wie folgt geändert:

1. Der Kurzbezeichnung in der Überschrift wird ein Gedankenstrich und die Abkürzung „PfAusbG“ angefügt.
2. In § 7b Absatz 4 wird die Angabe „§§ 11 und 12 des Pfarrdienstgesetzes“ durch „§§ 25 und 26 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem die jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 10. Dezember 1997

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Berger

**Nr. 4) Ordnung der Kleinen Prüfung für nebenamtliche
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
(D-Prüfung) vom 7.7.1998**

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 7. 7 1998
Das Konsistorium
I/Nx. 257-3 - 4/98

Nachstehend veröffentlichen wir die am 7. Juli 1998 vom Kollegium des Konsistoriums zustimmend zur Kenntnis genommene Ordnung der Kleinen Prüfung für nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (D-Prüfung). Diese Ordnung gilt somit ab 7. Juli 1998 für die Pommersche Evangelische Kirche.

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf
Oberkonsistorialrat

**Ordnung der Kleinen Prüfung für nebenamtliche
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (D-Prüfung)**

§ 1

Zielsetzung

Die D-Prüfung dient dem Nachweis der Befähigung für die nebenberufliche oder ehrenamtliche kirchenmusikalische Tätigkeit, insbesondere im gottesdienstlichen Bereich.

§ 2

Voraussetzungen

1. Voraussetzung ist in der Regel die Teilnahme an einem „Grundkurs Kirchenmusik“.
2. Die Zulassung zur Prüfung wird bei der zuständigen Kreiskantorin oder dem zuständigen Kreiskantor beantragt. Die Prüfung findet nach Abschluß des Grundkurses zu einem von der Prüfungskommission festgesetzten Zeitpunkt statt.
3. Die Prüfung wird getrennt für die Gebiete Orgel und Chor durchgeführt. Das Ablegen der Prüfung für nur einen Teilbereich ist auf Wunsch möglich.

§ 3

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird aus den für den Grundkurs Kirchenmusik verantwortlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern gebildet, die eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen. Die zuständige Kreiskantorin oder der zuständige Kreiskantor können hinzugezogen werden.

§ 4

Prüfungsinhalt

1. Orgelprüfung (Vorbereitungszeit 4 Tage):
 - Spielen von 4 Liedern aus dem Evangelischen Gesangbuch, nach Möglichkeit auch mit Pedal (Orgelbuch zum EG wird empfohlen) einschließlich leichter Intonationen bzw. Vorspiele
 - Spielen von liturgischen Stücken des Gottesdienstes (mit Abendmahl) drei- oder vierstimmig (Auswahl trifft die Prüfungskommission direkt vor der Prüfung)
 - Spielen von zwei leichten Orgelwerken aus verschiedenen Epochen
2. Kantorenprüfung (Vorbereitungszeit 3 Wochen):
 - Gemeindegemäßes Einüben eines neuen Liedes oder eines Kanons (vorzugsweise aus dem Evangelischen Gesangbuch)
 - Einstudieren eines leichten Liedsatzes (drei- oder vierstimmig), der auf dem Klavier vorgespielt werden muß
3. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde-Prüfungsgespräch

§ 5

Zeugnis

Über den erfolgreichen Abschluß der Prüfung ist eine Prüfungs-urkunde auszustellen.

Greifswald, den 7.7.1998

**Nr. 5) Beschluß 46/98 der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelischen Kirche der Union vom 26.2.1998**

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 31.7.1998
Das Konsistorium
D II/2 201-3-8/98

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluß 46/98 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU vom 26. Februar 1998.

Harder
Konsistorialpräsident

**Beschluß 46/98
Vom 26. Februar 1998**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung der Evangelischen Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABI.EKD 1992, Seite 20):

§ 1

Änderung der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe **a** wird unter Streichung des letzten Kommas angefügt:

„sowie für Praktikantinnen und Praktikanten mit gemeindepädagogischem oder religionspädagogischem Fachhochschulstudium, (sogen. Anerkennungsjahr)“,

- b) In Buchstabe **b** wird unter Streichung des letzten Kommas angefügt:

„sowie für Praktikantinnen und Praktikanten mit gemeindepädagogischer oder religionspädagogischer Fachhochschulausbildung, (sogen. Anerkennungsjahr)“,

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) nach dem Wort Heilpädagoge wird unter Einfügen eines Kommas angefügt:

„Gemeindepädagoge (FH), Religionspädagoge (FH)“,

- b) nach dem Wort Erzieher wird angefügt:

„Gemeindepädagoge (FS), Religionspädagoge (FS)“,

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. März 1998 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1998

Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union

gez. Wilker
(Vorsitzender)

**B. Hinweise auf staatliche Gesetze und
Verordnungen**

**Nr. 6) Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und
Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern
(Bestattungsgesetz - BesttG M-V)**

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 4.8.1998
Das Konsistorium
II/2 417-22/98

Nachstehend veröffentlichen wir das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 3. Juli 1998, deren Abdruck im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V Nr. 20/1998, ab Seite 617 erschienen ist.

Harder
Konsistorialpräsident

i-V. Krasemann

**Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und
Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern
(Bestattungsgesetz - BestattG M-V)**

Vom 3. Juli 1998
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2128-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Leichenwesen

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Ehrfurcht vor den Toten
- § 3 Ärztliche Leichenschau
- § 4 Durchführung der Leichenschau
- § 5 Obduktion und Sektion
- § 6 Todesbescheinigung
- § 7 Kosten der Leichenschau
- § 8 Aufbewahrung und Beförderung von Leichen

Abschnitt 2 Bestattungswesen

- § 9 Bestattungspflicht
- § 10 Bestattungsart
- § 11 Voraussetzungen der Bestattung
- § 12 Feuerbestattung
- § 13 Beisetzung

Abschnitt 3 Friedhofswesen

- § 14 Friedhöfe
- § 15 Ruhezeiten
- § 16 Ausgrabungen und Umbettungen
- § 17 Aufhebung von Friedhöfen

Abschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften

- § 18 Aufgabenwahrnehmung
- § 19 Einschränkung von Grundrechten
- § 20 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 5 Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 21 Übergangsvorschriften
- § 22 Aufhebung von Vorschriften
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Leichenwesen

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Leiche im Sinne dieses Gesetzes ist der Körper eines Menschen, bei dem sichere Zeichen des Todes bestehen oder bei dem der Tod auf andere Weise zuverlässig festgestellt worden ist. Als Leiche gilt auch der Körper eines Neugeborenen, bei dem nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes

1. entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat und das danach verstorben ist oder
2. keines der unter Nummer 1 genannten Lebenszeichen festzustellen war, das Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 Gramm betrug (Totgeborenes).

(2) Eine Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm, bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes keines der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Lebenszeichen festzustellen war (Fehlgeborenes), gilt als Leiche im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2 Ehrfurcht vor den Toten

Wer mit Leichen oder Leichenteilen umgeht, hat dabei die gebotene Ehrfurcht vor dem toten Menschen zu wahren. Gleiches gilt für den Umgang mit Fehlgeborenen.

§ 3 Ärztliche Leichenschau

(1) Jede Leiche ist zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache von einem Arzt zu untersuchen (Leichenschau).

(2) Die Leichenschau haben unverzüglich zu veranlassen:

1. die zum Haushalt des Verstorbenen gehörenden Personen,
2. derjenige, in dessen Wohnung, Unternehmen oder Einrichtung sich der Sterbefall ereignet hat.
3. jeder, der eine Leiche auffindet.

Die Pflicht besteht nicht, wenn bereits ein anderer die Leichenschau veranlaßt hat oder wenn in den Fällen der Nummer 3 die Polizei benachrichtigt wird.

(3) Zur Vornahme der Leichenschau sind verpflichtet:

1. bei Sterbefällen in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, zu deren Aufgaben auch die ärztliche Behandlung der aufgenommenen Person gehört, jeder dort tätige Arzt; bei mehreren Ärzten kann die Leitung der Einrichtung regeln, welcher von ihnen die Leichenschau vorzunehmen hat,
2. bei Sterbefällen in einem Fahrzeug des Rettungsdienstes ohne Notarzt der im jeweils nächstgelegenen Krankenhaus diensthabende Arzt,
3. in allen anderen Fällen jeder erreichbare niedergelassene Arzt sowie Ärzte im Notfalldienst und Rettungsdienst.

Ein Arzt kann es ablehnen, über die Feststellung des Todes hinaus eine Leichenschau vorzunehmen, wenn er durch die weiteren Feststellungen sich selbst oder einen seiner in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Ein im Notfalldienst oder Rettungsdienst tätiger Arzt kann sich auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes und der äußeren Umstände beschränken, wenn er durch die Durchführung der Leichenschau an der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Notfalldienst oder Rettungsdienst gehindert würde und der dafür sorgt, daß ein anderer Arzt eine vollständige Leichenschau durchführt. Er hat über die Feststellung unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen.

§ 4 Durchführung der Leichenschau

(1) Die Leichenschau ist unverzüglich, spätestens jedoch inner-

halb von acht Stunden nach der Aufforderung dazu durchzuführen. Die Leichenschau soll an dem Ort, an dem der Tod eingetreten ist oder die Leiche gefunden wird, vorgenommen werden. Der Arzt und die von ihm hinzugezogenen Helfer sind berechtigt, jederzeit den Ort zu betreten, an dem sich die Leiche befindet. Befindet sich die Leiche nicht in einem geschlossenen Raum oder ist aus anderen Gründen an diesem Ort eine ordnungsgemäße Leichenschau nicht möglich oder zweckmäßig, kann sich der Arzt auf die Todesfeststellung beschränken, wenn sichergestellt ist, daß die vollständige Leichenschau an einem geeigneten Ort durchgeführt wird. Die Leichenschau ist an der vollständig entkleideten Leiche unter Einbeziehung aller Körperregionen durchzuführen.

(2) Angehörige sowie Personen, die den Verstorbenen während einer dem Tod vorausgegangenen Krankheit behandelt oder gepflegt haben, sind verpflichtet, dem Arzt auf Verlangen Auskunft über Krankheiten und andere Gesundheitsschädigungen des Verstorbenen und über sonstige für seinen Tod möglicherweise ursächliche Ereignisse zu erteilen. Sie können die Auskunft auf Fragen verweigern, wenn sie durch die Auskunft sich selbst oder einen ihrer in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

(3) Ist durch äußere Merkmale bereits erkennbar oder läßt sich nicht ausschließen, daß es sich um einen nichtnatürlichen Tod handelt, oder handelt es sich um einen unbekanntem Toten, hat der Arzt unverzüglich die Polizei oder Staatsanwaltschaft zu verständigen. Er hat in diesem Fall von der Leichenschau abzusehen und bis zum Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft dafür zu sorgen, daß keine Veränderungen an der Leiche und der unmittelbaren Umgebung vorgenommen werden. Als nichtnatürlich ist ein Tod anzunehmen, der durch Selbsttötung oder durch einen Unfall herbeigeführt wurde oder bei dem eine Einwirkung Dritter ursächlich gewesen ist. Ergeben sich erst während der Leichenschau Hinweise auf einen nichtnatürlichen Tod, hat der Arzt ebenso zu verfahren.

(4) War der Verstorbene an einer aufgrund des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S 2262) meldepflichtigen Krankheit erkrankt, die durch den Umgang mit der Leiche weiterverbreitet werden kann, gehen sonstige Gefahren von der Leiche aus oder besteht ein Verdacht hierfür, hat der Arzt die Leiche deutlich sichtbar entsprechend zu kennzeichnen.

§ 5

Obduktion und Sektion

(1) Eine Leichenöffnung zur Klärung der Todesursache oder zur Überprüfung der Diagnose oder der Therapie (Obduktion) ist außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen zulässig, wenn der Verstorbene vor seinem Tode eingewilligt hatte oder wenn, falls der Verstorbene keine Entscheidung hierüber getroffen hatte, der in der Rangfolge des § 9 Abs. 2 nächste Angehörige des Verstorbenen einwilligt. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen genügt die Einwilligung eines Angehörigen, sofern keiner der anderen widerspricht.

(2) Obduktionen dürfen nur von Ärzten, die die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung Pathologie oder Rechtsmedizin besitzen, oder unter deren Aufsicht vorgenommen werden.

(3) Leichen dürfen für anatomische Sektionen oder für sonstige Zwecke der Forschung und Lehre nur dann verwendet werden, wenn die schriftliche Einwilligung des Verstorbenen vorliegt.

§ 6

Todesbescheinigung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Leichenschau hat der Arzt eine Todesbescheinigung auszustellen. Die Todesbescheinigung dient dem Nachweis des Todeszeitpunktes und der Todesursache, der für die Aufklärung von etwaigen Straftaten erforderlichen Mitteilung der Todesart, der Prüfung, ob seuchenhygienische oder sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, sowie Zwecken der Statistik und der Forschung.

(2) Wird eine Obduktion durchgeführt, so hat der obduzierende Arzt dem für den Sterbeort zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich eine Bescheinigung über die von ihm festgestellte Todesursache und andere wesentliche Krankheiten (Obduktionsschein) zu übersenden.

(3) Todesbescheinigungen und Obduktionsscheine sind von dem für den Sterbeort zuständigen Gesundheitsamt auf ordnungsgemäße Ausstellung zu überprüfen und 30 Jahre lang aufzubewahren. Ärzte, die die Leichenschau oder eine Obduktion vorgenommen haben, sind verpflichtet, auf Anforderung des Gesundheitsamtes lückenhafte Todesbescheinigungen oder Obduktionsscheine zu vervollständigen. Sie sowie Ärzte, die den Verstorbenen vorher behandelt haben, sind verpflichtet, die zur Überprüfung und Vervollständigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Das Gesundheitsamt kann auf Antrag Auskünfte aus Todesbescheinigungen und Obduktionsscheinen im erforderlichen Umfang erteilen und insoweit auch Einsicht gewähren und Ablichtungen davon aushändigen.

1. wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Offenbarung schutzwürdige Belange des Verstorbenen oder seiner Angehörigen beeinträchtigt werden, oder

2. wenn der Antragsteller die Angaben für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben benötigt und

a) durch sofortige Anonymisierung der Angaben sichergestellt wird, daß schutzwürdige Belange des Verstorbenen und seiner Angehörigen nicht beeinträchtigt werden, oder

b) das Sozialministerium festgestellt hat, daß das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das Geheimhaltungsinteresse des Verstorbenen und seiner Angehörigen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

(5) Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. den Inhalt der Todesbescheinigung, der Bescheinigung über

die Todesfeststellung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 und des Obduktionsscheins sowie

2. deren Empfänger, die zu beachtenden Datenschutzmaßnahmen, die Auswertung und den sonstigen Umgang mit diesen Bescheinigungen

näher zu regeln.

§ 7

Kosten der Leichenschau

(1) Bei Sterbefällen in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, zu deren Aufgaben auch die ärztliche Behandlung der aufgenommenen Personen gehört, kann eine besondere Vergütung für die Leichenschau und die Ausstellung der Todesbescheinigung nicht verlangt werden. In den übrigen Fällen hat der zur Bestattung Verpflichtete die Kosten für die Leichenschau und die Ausstellung der Todesbescheinigung zu tragen oder dem Veranlasser zu erstatten.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 3 trägt die Einrichtung, die die Leiche für Zwecke von Forschung und Lehre übernimmt, die Kosten der Leichenschau und die Ausstellung der Todesbescheinigung.

§ 8

Aufbewahrung und Beförderung von Leichen

(1) Jede Leiche ist innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes, bei späterem Auffinden unverzüglich in eine Leichenhalle zu überführen. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern Gründe der Hygiene nicht entgegenstehen, oder die Frist nach Satz 1 aus Gründen der Hygiene verkürzen. Leichenhallen sind Räumlichkeiten, die ausschließlich der Aufbewahrung von Leichen dienen und den Anforderungen der Hygiene entsprechen

(2) Zur Beförderung von Leichen sind diese einzusargen. Dazu sind geschlossene, widerstandsfähige Särgе zu verwenden. Im Straßenverkehr sind Leichen in Fahrzeugen zu befördern, die ausschließlich für den Transport von Särgen und Urnen bestimmt und hierfür eingerichtet sind. Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen zulassen. Die Beförderung von Leichen in Anhängern von Fahrzeugen ist nicht zulässig. Unterbrechungen bei der Überführung sind zu vermeiden. Die Sätze 1 bis 3 und 5 gelten nicht für die Bergung von Leichen, insbesondere die Beförderung tödlich Verunglückter von der Unfallstelle.

(3) Wer eine nach § 4 Abs. 4 zu kennzeichnende Leiche einsargt, hat die Kennzeichnung auf dem Sarg zu wiederholen.

(4) Leichen dürfen von einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur dann in das Land Mecklenburg-Vorpommern befördert werden, wenn aus einem Leichenpaß oder einer amtlichen Bescheinigung hervorgehen ob der Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat. Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen zulassen. Für die Beförderung einer Leiche aus Mecklenburg-Vorpommern an einen anderen Ort stellt das Gesundheitsamt auf Antrag einen Leichenpaß aus. Es ist berech-

tigt, die dafür erforderlichen Nachweise zu verlangen sowie eigene Ermittlungen durchzuführen und Auskünfte einzuholen.

Abschnitt 2 Bestattungswesen

§ 9

Bestattungspflicht

(1) Leichen sind zu bestatten. Dies gilt nicht für Totgeborene mit einem Gewicht unter 1000 Gramm. Diese Totgeborenen sowie Fehlgeborene sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten. Andernfalls sind sie von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, sofern sie nicht rechtmäßig zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden. Satz 4 gilt entsprechend für die Beseitigung von Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen und von Körperteilen.

(2) Für die Bestattung haben die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. Ehegatte,
2. Kinder,
3. Eltern
4. Geschwister.
5. Großeltern,
6. Enkelkinder,
7. Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Absatzes 2 nicht vorhanden, nicht zu ermitteln oder nicht auffindbar oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlaßt kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbeort zuständige örtliche Ordnungsbehörde, für die Bestattung zu sorgen. Eine Pflicht zur Erstattung der Kosten bleibt unberührt. Tritt der Tod auf See oder in einem Luftfahrzeug ein, so ist die örtliche Ordnungsbehörde des Ortes zuständig, an dem die Leiche an Land gebracht wird.

(4) In den Fällen des 5 Abs. 3 ist die Einrichtung, die die Leiche für Zwecke der Forschung und Lehre übernommen hat, für die Bestattung verantwortlich, sobald die Leiche für diese Zwecke nicht mehr benötigt wird.

§ 10

Bestattungsart

(1) Die Bestattung kann als Erdbestattung oder als Feuerbestattung mit anschließender Beisetzung der Asche durchgeführt werden. Die Art und der Ort der Bestattung richten sich nach dem Willen des Verstorbenen. Ist der Wille des Verstorbenen nicht bekannt bestimmt der Auftraggeber die Bestattungsart und den Bestattungsort.

(2) Veranlaßt nach § 9 Abs. 3 eine Behörde die Bestattung, so ist die ortsübliche Bestattungsart zu wählen. Nicht zulässig sind in diesen Fällen das Verstreuen der Asche und die Urnenbeisetzung auf See. Handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, so ist nur die Erdbestattung zulässig.

§ 11

Voraussetzungen der Bestattung

(1) Die Bestattung ist zulässig, wenn seit Eintritt des Todes 48 Stunden verstrichen sind, eine Leichenschau durchgeführt worden ist und eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbeprotokoll oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorgelegt wird.

(2) Soll ein Fehlgeborenes bestattet werden, so ist dem Träger des Friedhofs oder des Krematoriums eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum der Geburt sowie Name und Anschrift der Mutter ergibt.

12

Feuerbestattung

Eine Feuerbestattung ist nur zulässig, wenn durch eine zweite Leichenschau bestätigt worden ist, daß keine Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod bestehen. Wenn eine Obduktion nach § 87 Abs. 2 der Strafprozeßordnung durchgeführt worden ist oder es sich um ein Totgeborenes mit einem Gewicht unter 1000 Gramm handelt, ist eine zweite Leichenschau nicht erforderlich.

(2) Die zweite Leichenschau nach Absatz 1 darf nur durch einen Arzt des Gesundheitsamtes oder einen vom Gesundheitsamt hierfür ermächtigten Arzt durchgeführt werden. Der ermächtigte Arzt muß die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung Rechtsmedizin, Pathologie oder Öffentliches Gesundheitswesen besitzen.

(3) Angehörige und Personen, die den Verstorbenen während einer dem Tod vorausgegangenen Krankheit behandelt oder gepflegt haben, sowie Ärzte, die die erste Leichenschau oder eine Obduktion vorgenommen haben, sind verpflichtet, dem für die zweite Leichenschau zuständigen Arzt auf Verlangen Auskunft über Krankheiten und andere Gesundheitsschädigungen des Verstorbenen und über sonstige für seinen Tod möglicherweise ursächliche Ereignisse zu erteilen. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Durchführung der zweiten Leichenschau ist zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind vom Krematorium fünf Jahre lang aufzubewahren.

(4) Leichen dürfen nur in kommunalen Krematorien eingeäschert werden.

(5) Die Asche jeder Leiche ist in eine Urne aufzunehmen. Die Urne ist zu kennzeichnen und zu verschließen. Über die vorgenommene Einäscherung und den Verbleib der Asche hat das Krematorium ein Verzeichnis zu führen, das fünf Jahre lang aufzubewahren ist.

(6) Das Krematorium darf die Urne nur zur Beisetzung aushändigen oder versenden.

§ 13

Beisetzung

(1) Erdbestattungen sind nur auf Friedhöfen zulässig. Die Gemeinde kann mit Zustimmung des Gesundheitsamtes im Einzel-

fall Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Bei einer Feuerbestattung ist die Urne mit der Asche auf einem Friedhof oder in geeigneter Form in einer Kirche beizusetzen. Die Asche kann auch auf einer hierfür bestimmten Stelle eines Friedhofs verstreut werden. Auf Wunsch des Verstorbenen darf außerdem die Urne von einem Schiff aus auf See beigesetzt werden, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Sonstige Beisetzungen von Urnen außerhalb von Friedhöfen kann die Gemeinde im Einzelfall zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Abschnitt 3
Friedhofswesen

§ 14

Friedhöfe

(1) Träger von Friedhöfen können nur Gemeinden sowie Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sein.

(2) Die Gemeinden haben Friedhöfe (Gemeindefriedhöfe) einzurichten und zu unterhalten. Dies gilt nicht, wenn in der Gemeinde ein kirchlicher Friedhof vorhanden ist oder die Gemeinde durch Vereinbarung sicherstellt, daß der Friedhof eines anderen Trägers benutzt werden kann. Die Sätze 1 und 2 gelten für Leichenhallen entsprechend.

(3) Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, insbesondere Kirchen und Kirchengemeinden, können Friedhöfe (kirchliche Friedhöfe) einrichten und unterhalten. Auf kirchlichen Friedhöfen ist die Bestattung aller in der Gemeinde Verstorbenen zu ermöglichen, wenn die Gemeinde keinen eigenen Friedhof unterhält und auch keine Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 2 geschlossen hat. In diesen Fällen hat sich die Gemeinde an den Kosten des Friedhofs zu beteiligen, die nicht durch Benützungsentgelte gedeckt werden können.

(4) Erhebt der Träger eines kirchlichen Friedhofs Benützungsentgelte in der Form von öffentlich-rechtlichen Gebühren, so sind diese auf seinen Antrag von den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte, den Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden und den Amtsvorstehern der Ämter im Wege der Vollstreckungshilfe nach den für die Verwaltungsvollstreckung geltenden Vorschriften beizutreiben. Kosten der Vollstreckungshilfe, die nicht durch Zahlung des Pflichtigen gedeckt werden, hat der Träger des kirchlichen Friedhofs der Vollstreckungsbehörde zu erstatten.

(5) Der Träger des Friedhofs regelt die Ordnung, Benutzung und Gestaltung sowie die Ausübung gewerblicher Tätigkeit durch eine Friedhofsordnung. Der Träger ist verpflichtet, über erfolgte Bestattungen Buch zu führen.

(6) Die Einrichtung oder Erweiterung von Friedhöfen bedarf der Genehmigung, die die Landräte oder die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte im Benehmen mit den zuständigen Wasserbehörden erteilen. Die Genehmigung ist öffentlich bekanntzugeben.

15 Ruhezeiten

Das Gesundheitsamt legt die Mindestruhezeit für den jeweiligen Friedhof und für sonstige Grabstätten fest. Sie darf 20 Jahre nicht unterschreiten. Vor Ablauf der Ruhezeit darf in einem Grab keine weitere Erdbestattung vorgenommen werden. Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen zulassen.

16 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(2) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

(3) Werden bei Erdarbeiten außerhalb von Friedhöfen Überreste einer menschlichen Leiche gefunden, sind diese nach Abschluß etwaiger polizeilicher Ermittlungen auf einem Friedhof wieder der Erde zu übergeben, soweit sie nicht wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden.

§ 17 Aufhebung von Friedhöfen

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Im öffentlichen Interesse kann ein Friedhof vor Ablauf der Mindestruhezeiten aufgehoben werden, wenn die Leichen und Urnen vorher umgebettet worden sind.

(3) Die Aufhebung eines Friedhofes oder eines Teils eines Friedhofs ist öffentlich bekanntzugeben.

Abschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften

§ 18 Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Durchsetzung der nachstehenden Regelungen

1. § 3 Abs. 3 und 4 und § 4 (Durchführung der Leichenschau durch Ärzte),
2. § 5 (Obduktion und Sektion),
3. § 6 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 und 3 (Ausstellung, Übersendung und Vervollständigung von Todesbescheinigungen und Obduktionsscheinen),

4. § 7 (Kosten der Leichenschau),
5. § 8 Abs. 3 (Wiederholung einer Kennzeichnung auf dem Sarg),
6. § 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 (Beseitigung von nicht zu bestattenden Leichen und Teilen),
7. § 12 (Durchführung der Feuerbestattung mit Ausnahme der Beisetzung der Asche)

sowie die Erteilung der Genehmigung nach § 14 Abs. 6 wird den Landkreisen und den kreisfreien Städten übertragen. Sie nehmen auch die nach diesem Gesetz den Gesundheitsämtern zugewiesenen Aufgaben als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahr. Die damit verbundenen Aufwendungen sind durch Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs für gesetzlich übertragene Aufgaben abgegolten.

(2) Die Gemeinden nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach

1. § 12 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 (Betrieb von Krematorien),
2. § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 (Zulassung von Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen),
3. § 14 Abs. 1 bis 3 und 5 (Einrichtung und Betrieb von Friedhöfen und Leichenhallen)

im eigenen Wirkungskreis wahr.

(3) Die übrigen Aufgaben nach diesem Gesetz werden, soweit sie nicht ausdrücklich bestimmten Stellen zugewiesen sind, von den Ämtern, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städten als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahrgenommen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Fachaufsichtsbehörde ist das Sozialministerium.

§ 19 Einschränkung von Grundrechten

Für die Durchführung der Leichenschau nach § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 als Verpflichteter die Leichenschau nicht unverzüglich veranlaßt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 als Arzt die Leichenschau nicht durchführt
3. entgegen § 4 Abs. 1 die Leichenschau nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Weise durchführt,

4. entgegen § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 3 Satz 3 oder § 12 Abs. 3 Satz 1 eine Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 als Arzt eine Leiche nicht mit einem Hinweis auf eine meldepflichtige Krankheit oder auf eine sonstige von der Leiche ausgehende Gefahr kennzeichnet oder entgegen § 8 Abs. 3 die Kennzeichnung auf dem Sarg nicht wiederholt,
6. Als Arzt entgegen § 6 Abs. 1 eine Todesbescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt oder entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 eine Todesbescheinigung oder einen Obduktionsschein nicht vervollständigt.
7. entgegen § 8 Abs. 2 für die Beförderung von Leichen im Straßenverkehr ein Fahrzeug benutzt, das hierfür nicht bestimmt und eingerichtet ist, oder einen Anhänger benutzt,
8. entgegen § 13 eine Beisetzung außerhalb eines Friedhofs vornimmt,
9. einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 2 bis 6 und 9 die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte,
2. des Absatzes 1 Nr. 1, 7 und 8 die örtlichen Ordnungsbehörden.

(4) Die Geldbußen fließen den nach Absatz 3 zuständigen Behörden zu. Diese tragen abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen und sind ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Abschnitt 5 Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 5 sind die durch Runderlaß des Sozialministeriums vom 21. Dezember 1992 (Ärzteblatt Mecklenburg-Vorpommern 1993 S. 106) eingeführten Vordrucke in der dort beschriebenen Weise zu verwenden.

(2) Für die Aufbewahrung der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Todesbescheinigungen und Obduktionsscheine sowie für den sonstigen Umgang mit diesen gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend.

(3) Ärzte, die bisher mit der zweiten Leichenschau beauftragt waren, gelten bis auf Widerruf als ermächtigt im Sinne des § 12 Abs. 2.

(4) Abweichend von § 12 Abs. 4 dürfen Leichen auch in anderen Krematorien, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits betrieben werden und deren Gesellschafter ausschließlich Gemeinden sind, eingeäschert werden.

(5) Für Bestattungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beträgt die Ruhezeit mindestens 20 Jahre, auch wenn für den Friedhof bisher eine kürzere Ruhezeit festgelegt war.

§ 22

Aufhebung von Vorschriften

Soweit sie als Landesrecht in Mecklenburg-Vorpommern fortgelten, werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. IS. 380),
2. die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGBl. IS. 1000),
3. die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBl. DDR IS. 159),
4. die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBl. DDR IS. 162),
5. die Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen – Hygiene bei der Überführung, der Bestattung und der Exhumierung menschlicher Leichen – vom 2. Juni 1980 (GBl. DDR IS. 164),
6. die Anordnung über die ärztliche Leichenschau vom 4. Dezember 1978 (GBl. DDR 1 1979 S. 4),
7. die Anweisung (Nr. 1) zur ärztlichen Leichenschau vom 4. Dezember 1978 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen der DDR S. 101),
8. die Anweisung Nr. 2 zur ärztlichen Leichenschau vom 23. Oktober 1980 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen der DDR S. 62),
9. die Anweisung Nr. 2 über die ärztliche Leichenschau vom 4. Oktober 1983 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen der DDR S. 67),
10. die Anordnung über die Überführung von Leichen vom 20. Oktober 1971 (GBl. DDR II S. 626),
11. Die Anordnung über die Leichenschau und die Seebestattung bei Sterbefällen auf Seeschiffen vom 13. Februar 1985 (GBl. DDR IS. 89),
12. die Anordnung über die Sicherung der gegenwärtigen geltenden Preise des Bestattungswesens gegenüber der Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriereform – Bestattungswesen – vom 15. Dezember 1966 (GBl. DDR II S. 1106)
13. die Anlage 2 (Zusätzliche Bestimmungen über die Verladung

und den Transport von Leichen) zur Ersten Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung – Bestimmungen für den Ladungstransport durch die Eisenbahn – vom 10. Dezember 1981 (GBI DDR I 1982 S. 23).

§ 23
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1998 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 3. Juli 1998

Der Ministerpräsident
Dr. Bernd Seite

Der Sozialminister
Hinrich Kuessner

C. Personalmeldungen

D. Freie Stellen

Die ev. Kirchengemeinden der Region Züssow, Zarnekow und Ranzin (Kreis Ostvorpommern) suchen im Rahmen regionaler Zusammenarbeit und der Neuorientierung gemeindlicher Arbeitsfelder qualifizierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für die Bereiche Kirchenmusik sowie Kinder- und Jugendarbeit.

Folgende Stellen werden ausgeschrieben:

70 % VBE Kirchenmusiker/in (B) ab 1. Februar 1999

25 % VBE Kirchenmusiker/in (B) ab 1. Februar 1999

50 % VBE Katechetik (B oder adäquate Qualifikation für Kinder-/ Jugendarbeit) ab 1. August 1999

Die Stellen werden durch die Gemeinden gemeinsam besetzt und sind auf zwei Jahre befristet; eine Verlängerung ist vorgesehen. Kombinationen der Stellen sind möglich. Im 70 % - Kirchenmusikanteil sind 15 % VBE für den Kirchenkreis enthalten.

Unsere Gemeinden sind ländlich geprägt. Eine hohe Arbeitslosigkeit und Sozialproblematik korrespondiert mit Bodenständigkeit, Verlässlichkeit und regionaler Identifikation. Einfluß hat die Nähe zur Universitätsstadt Greifswald (25 km), sowie zur Ostsee (Insel Usedom bzw. Rügen 20 bzw. 40 km) Im Gemeindebereich befinden sich u. a. eine große diakonische Einrichtung, sowie eine Klinik für Diabetes und Herzchirurgie. In den letzten Jahren konnten wir die Generalsanierung zweier Orgeln erreichen. Die anderen zur Verfügung stehenden Orgeln befinden sich im gebrauchsfähigem Zustand. Sanierungsmaßnahmen sind geplant. Zur Verfügung steht u. a. auch ein Konzertcembalo. In den Einzelgemeinden hat kirchenmusikalische und katechetische Arbeit eine gute Tradition und findet sichere Anknüpfungspunkte. So warten u. a. Chor-, Instrumental-, Christenlehregruppen auf fachkundige Begleitung. Gottesdienste auf Mitgestaltung und Konzerte auf Weiterführung. Wir sind uns bewußt, daß die Zukunft kirchlicher Arbeit neue Ansätze und innovative Gedanken braucht, und erwarten von Bewerberinnen und Bewerbern diesbezüglich Offenheit und eigenes Engagement für unsere gemeinsamen Bemühungen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 21.11.1998 an das Ev. Pfarramt, Kirchweg 2, 17495 Züssow. Auskünfte geben Pfarrer Heide, Tel. 03 83 55/6 15 13 oder 1 24 22 sowie Pfarrerin Laudan, Tel. 03 83 55/ 6 14 30.

Die Pfarrstelle Lüdershagen (bei Barth) im Kirchenkreis Stralsund ist ab sofort neu zu besetzen.

Als Ergebnis der Strukturreform innerhalb der Pommerschen Evangelischen Kirche handelt es sich um eine volle Landpfarrstelle. Es sind künftig die Kirchengemeinden in Lüdershagen und Saal (3 Predigtstellen) zu betreuen. Pfarrhaus und Kirche in Lüdershagen befinden sich in sehr gutem Bauzustand, an der Kirche in Saal sind in absehbarer Zeit Baumaßnahmen erforderlich.

Der/die interessierte Bewerber/in wird in den Gemeindegemeinderäten engagierte Mitarbeiter vorfinden, sowie auch Christenlehre, Kinder- und Jugendarbeit, Diakonie-Sozialstation, kirchenmusikalische und ökumenische Aktivitäten (zur Evangelisch-Methodistischen Kirche). In Lüdershagen (650 Einwohner) gibt es eine KITA, eine Grundschule (Realschule in Saal, Gymnasium in Barth und Damgarten) sowie einen praktischen Arzt in Saal. Bei der Auswahl der Bewerber/innen haben die Gemeindegemeinderäte das Recht der Entscheidung.

Die Bewerbung mit den üblichen Unterlagen ist über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche 17489 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, an die Vorsitzenden der Gemeindegemeinderäte Lüdershagen und Saal zu richten.

Auslandsdienst in Äthiopien

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Äthiopien sucht zum 1. Juni 1999 einen Pfarrer oder eine Pfarrerin.

Die Gemeinde setzt sich vorwiegend aus Familien von in Auslandsvertretungen und anderen Einrichtungen deutschsprachiger Länder und in der Entwicklungsarbeit tätigen Personen zusammen. Die stark ökumenisch geprägte, sehr lebendige Gemeinde ist assoziiertes Mitglied der Äthiopischen Evang. Mekane Yesus Kirche. Sie ist die Trägerin einer Schule und Sozialstation auf ihrem Gelände, in der 1000 äthiopische Kinder unterrichtet und betreut werden.

Bewerberinnen und Bewerber sollten

- gut predigen können
- bereit sein zur Arbeit in engen ökumenischen Beziehungen
- über sehr gute Englischkenntnisse verfügen
- Fähigkeiten zur Geschäftsführung und Mitarbeit in der Organisation der Schule haben und entsprechend belastbar sein (Buchführungs- und PC-Kenntnisse erwünscht)
- bereit sein, an der Deutschen Schule Addis Abeba Religions-Unterricht zu erteilen.

Angesichts der Vielfalt der Aufgaben ist eine Mitarbeit des/der Ehepartners/in und eine Qualifikation im pädagogischen, administrativen oder sozialen Bereich erwünscht. Dafür wird von Seiten der Schule eine soziale Absicherung in Deutschland oder ein Lokalvertrag angestrebt.

Der Dienstsitz ist Addis Abeba. Ein geräumiges Pfarrhaus und ein Dienstwagen stehen zur Verfügung. Es ist eine Deutsche Schule (bis 10. Klasse) vor Ort.

Bewerbungen werden bis zum 17. Oktober 1998 erbeten. Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Tel.: 05 11 / 27 96 - 2 13
Fax: 05 11 / 27 96 - 7 22
e-mail : ekd@ekd.de

Auslandsdienst in Schweden

Die Deutsche Evangelische Gemeinde in Malmö sucht zum 1. August 1999 einen jüngeren Pfarrer oder eine jüngere Pfarrerin. Der Gemeindebereich umfaßt das Gebiet von Schonen und Blekinge mit acht Predigtstätten und dem Arbeitsschwerpunkt in Malmö. Unsere Kirche (1931), das Gemeindehaus und das Pfarrhaus (1962) liegen in der Nähe von Öresunds. Kinder besuchen die schwedische Schule. Gewünschte Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind neben Gottesdiensten die Fortsetzung der Seniorenarbeit und eine Intensivierung der Arbeit mit jungen Familien. Ein Schwedisch-Intensivsprachkurs wird - falls erforderlich - vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: 05 11 / 27 96 - 2 27 oder 1 28
Fax: 05 11 / 27 96 - 7 25
e-mail : ekd@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30. Oktober 1998 (Eingang beim Kirchenamt der EKD).

Auslandsdienst in der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien mit Dienstsitz in Manchester

In Nordengland entsteht zum 1. September 1999 aus bisher zwei eigenständigen Pfarrbezirken ein ausgedehnter, neuer Pfarramtsbereich. Die Evangelische Synode Deutscher Sprache in GB sucht eine(n) Pfarrer(in), die (der) für den auf sechs Jahre begrenzten Zeitraum zu einem reiseintensiven pastoralen Dienst bereit ist. Hauptaufgaben sind neben Gottesdiensten an sieben Orten die Gewinnung neuer Gemeindeglieder und Schwerpunktbildung in einem großflächigen Gebiet. Die Bereitschaft zu einer überregionalen Mit- und Zusammenarbeit im Bereich der Synode wird erwartet. Gottesdienste und Amtshandlungen sind in Deutsch und Englisch zu halten. Gute englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt. Darüber hinaus wird, falls erforderlich, ein Intensivkurs in Englisch vor Dienstantritt angeboten. Im Raum Manchester existiert keine deutsche Schule.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: 05 11 / 27 96 - 2 27 oder 1 28
Fax: 05 11 / 27 96 - 7 25
e-mail : ekd@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30. November 1998 (Eingang beim Kirchenamt der EKD).

E. Weitere Hinweise

Nr. 7) Was ist von „Jugendarbeit 2000 X“ erhältlich?

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Jugendarbeit 2000 X“ kann beim Kreisjugendring Rems-Murr e.V. eine ganze Palette an unterschiedlichen Leistungen und Angeboten abgerufen werden.

1. Das Handbuch „Jugendarbeit 2000 X“ kann jetzt zum Sonderpreis von 30,- DM bezogen werden, beim Kreisjugendring Rems-Murr e.V.
Postfach 1867
71508 Backnang
Telefon 0 71 97/8 86 11
Fax 0 71 91/8 86 22
E-mail 100657, 2127@compuserve.com
2. Ein Rechtsgutachten zur kommunalen Förderung der Jugendarbeit nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.
3. Beratung und Unterstützung bei Jugendhilfeplanungen und Organisationsentwicklungen.
4. Beratung bei und Auswertung von Fragebogenaktionen.
5. Vorträge zur Lebenswelt von Jugendliche, zur Beteiligung von Jugendlichen im politischen Bereich, zur Weiterentwicklung von verbandlicher und offener Jugendarbeit und zur Finanzierung und den rechtlichen Grundlagen von Jugendarbeit.

Nähere Einzelheiten zu den Bereichen 3. bis 5., bitte direkt mit Matthias Sammet, Projektleiter von Jugendarbeit 2000 X beim Kreisjugendring Rems-Murr e.V., 0 71 91/8 86 11 besprechen.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 8) Arnoldhainer Konferenz

- Fortsetzung aus Amtsblatt 5/98 Nr. 12 -

Artikel III Empfehlungen

Auch die gegenwärtigen Probleme in Arbeitswelt und Politik stellen Aufgaben in nahezu allen Handlungsfeldern der Kirche. Für die Verkündigung stellt sich die Aufgabe, das biblische Verständnis der Arbeit und der öffentlichen Verantwortung differenziert auszulegen. Die Kirche wird dabei geltend machen, daß Arbeit ein göttliches Gebot ist, daß die Würde des Menschen aber nicht von seiner Arbeit abhängt. Das alttestamentliche Sabbatgebote unterbricht alles Tun und verweist des Menschen auf Gott. Das Evangelium spricht dem Menschen erneut seine Berufung zu: Er darf als Gerechtfertigter leben, was immer ihm auferlegt ist. Diese Berufung konkretisiert sich nicht nur in der Ausübung eines Berufes, sondern auch und in der Freizeit und in der Arbeitslosigkeit. Im Hören dieses Evangeliums zerfällt das Leben nicht in unterschiedliche Sektoren, denn es gibt keine „Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären“ (Barmen II).

Die Diakonie der Kirche steht gegenwärtig vor der besonderen Aufgabe, die Auswirkungen massenhafter Arbeitslosigkeit zu bearbeiten. Arbeitsloseninitiativen, Obdachlosenarbeit, Sucht- und Schuldnerberatung u. a. dienen dieser Aufgabe. Darüber hinaus führen diese Aufgaben in die politische Mitverantwortung. Die Erinnerung „an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten“ (Barmen V) zwingt die Diakonie, nicht nur Anwalt der Schwachen zu sein, sondern sich auch an der öffentlichen Diskussion über die politische und ökumenische Veränderung der Arbeitswelt zu beteiligen.

Bei der Gestaltung des Gemeindelebens wird die Kirche das Bewußtsein stärken, daß in der Gemeinde Gemeinschaft konkret gelebt werden kann. Sie vermittelt soziale Kontakte und ermöglicht die Übernahme von Verantwortung. Themen aus der Arbeits-

welt und der Politik sollten in der Gemeinde ihren Platz finden. Gemeindeglieder oder andere, die in diesen Bereichen besondere Verantwortung tragen, können dazu eingeladen werden. Das kann ihnen das Bewußtsein vermitteln, daß sie auch in ihrem Dienst für das Gemeinwesen Rückhalt in der Gemeinde haben. Die Gemeinde sollte bei in der Öffentlichkeit strittigen Fragen ein Forum bereitstellen, an dem ohne vordergründige Interessen die unterschiedlichen Positionen ausgetauscht und diskutiert werden können. Dieses Forum muß für alle offen sein, die in der Verantwortung des Glaubens Positionen beziehen, auch dann, wenn es eine Position ist, der die Mehrheit der Gemeinde nicht zustimmen kann. Dies gilt nicht nur für Fragen auf hoher politischer Ebene, sondern ebenso für Fragen, die sich im Wohnbereich der Gemeinde oder im sozialen oder pädagogischen Bereich entwickelt haben und zu einer Entscheidung drängen.

In ihrer Seelsorge wird die Kirche die einzelnen Menschen dazu ermutigen, auch von den Lasten ihres Berufes, von der Bürde öffentlicher Verantwortung, von ihrem Leben in der Arbeitslosigkeit, von der Schwierigkeit ethischer Entscheidungen zu sprechen (vgl. auch Muster einer Ordnung: Beichte Artikel II Nr. 4 ABI EKD 1994 S. 430). Sie dürfen darauf vertrauen, daß sich auch in der „wechselseitigen Beratung und Tröstung der Brüder“ und Schwestern (Schmalkaldische Artikel: Vom Evangelium) das Evangelium mitteilt, das Christen ihrer Berufung gewiß macht.

Nr. 9) Ökumenisches Gebet

Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern hat eine Fürbitteempfehlung von Bischöfin Jepsen und Weihbischof Dr. Jaschke beraten und positiv aufgenommen. Sie hat empfohlen, diesen Text in den Gemeinden für eine regelmäßige ökumenische Fürbitte zu nutzen. Liturgischer Ort und jeweilige Formulierungen sollten freigestellt sein. Das regelmäßige ökumenische Gedenken soll dabei deutlicher in den Blick treten.

Dr. Nixdorf
Oberkonsistorialrat

Ökumenisches Gebet

Wir denken an die Brüder und Schwestern in unserer(n) evangelischen (katholischen) Nachbargemeinde(n) N.N. und in der Gemeinschaft der ganzen Christenheit.

Stille

*Gott, laß uns lebendig erfahren, daß wir zusammengehören:
in Gebet und Fürbitte, in Leben und Dienst, in Freude und Leid.*

Du führst deine Kirche auf ihrem Weg durch die Zeit. Dir sei Lob und Ehre jetzt und in Ewigkeit.

Christen in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg sind zu einem besonderen Gebetsgedenken eingeladen. Verbinden wir uns im gottesdienstlichen Gebet ausdrücklich mit unseren ökumenischen Nachbarn! Schließen Sie bitte ggf. Ihre freikirchlichen und orthodoxen Nachbargemeinden mit ein. Dieses kurze Gebet soll in allen Gottesdiensten – Eucharistiefiern und Wortgottesdiensten – gesprochen werden. Es soll den Abschluß der Fürbitten bilden und kann ggf. zum Vaterunser überleiten. In diesem Fall ist der letzte Satz entsprechend zu ändern.

Nr. 10) Deutsches Institut für Bildung und Wissen Resolution des Arbeitskreises „Menschliches Leben und Person“

Grenzen menschlicher Verfügungsgewalt

Nach den furchtbaren Erfahrungen des Dritten Reiches und unter dem Eindruck des schrecklichen Zusammenbruchs, gab sich das deutsche Volk im Jahre 1949 sein Grundgesetz „im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“. Dabei bedeutete die Nennung Gottes keineswegs eine nichtssagende Floskel. Der allergrößte Teil der damaligen Bevölkerung gehörte christlichen Kirchen an. Nach der Entlarvung der nationalsozialistischen Ideologie durch das Bekanntwerden ihrer menschenverachtenden Praxis vollzogen viele eine bewußte Orientierung an Gott und seinen Weisungen.

Für die heutige Bevölkerung ist diese Haltung jedoch nicht mehr prägend. Bezeichnenderweise erfolgte nach der Auflösung der DDR in den östlichen Bundesländern keine beachtenswerte Rückkehr zu den christlichen Kirchen, denen weite Teile der Bevölkerung in der Zeit der Herrschaft des kommunistischen Systems den Rücken gekehrt hatten. Aber auch in den westlichen Bundesländern ist die Zahl der KirchnAustritte keineswegs unbedeutend. Dazu kommt eine größere Zahl von Menschen. Man denke als Exponenten an Prof. Lüdemann - die zwar in der Kirche verbleiben, an Gott jedoch nicht glauben. Zur Zeit wird schon jede fünfte Trauerfeier in Deutschland ohne Beteiligung der Kirche vorgenommen, obgleich doch gerade bei dieser Gelegenheit eher eine entgegengesetzte Tendenz zu vermuten wäre.

Die zum Teil bewußt vollzogene und zum anderen Teil unterschwellige und kaum registrierbare Abkehr von Gott ist jedoch keine für unseren Rechtsstaat unbedeutende Tatsache. Wo man Gott ignoriert, wird der Mensch selbst zum höchsten Wesen. Dadurch wächst seine Verfügungsgewalt ins Unbegrenzte. Er erhält somit faktisch die gleiche Stellung, die er sich in ideologischen Systemen angemaßt hatte. Damit gerät er - auch ohne Ideologie - zwangsläufig in die gleiche Überforderung. Sie äußert sich gegenwärtig vor allem in der Tendenz, auf strikte Einhaltung der Menschenrechte zu verzichten, wenn zweckmäßige Überlegungen dies erfordern. Damit wird die Würde des Menschen, die seine Unverfügbarkeit fordert, aus vermeintlich „vernünftigen“ Gründen mißachtet. Gegen eine solche kritische Feststellung wird zuweilen versichert, auch ein humaner Atheist sei ja gewillt, die Würde des anderen Menschen und seine Rechte zu achten. Wie konkrete Erfahrungen beweisen, ist diese Versicherung jedoch nur theoretisch zutreffend und überzeugend, jedoch in vielen Fällen praktisch unwirksam.

Die problematische Verfügungsgewalt des Menschen, der sich von Gott unabhängig wähnt, äußert sich zunächst schon darin, daß er in kritischen Fällen die Frage entscheiden muß, ob das jeweilige Leben - das gilt sowohl für sein eigenes wie für das anderer - lebenswert ist oder nicht. Bezeichnenderweise stellt sich die im Dritten Reich offiziell erhobene Forderung nach Euthanasie heute erneut. Allerdings wird sie nunmehr als Gewährung eines „würdigen Todes“ bei schwerem Leiden bezeichnet und daher geradezu zu einem Gebot der Humanität. Unter dem gleichen Gesichtspunkt erscheint die Abtreibung als gerechtfertigt, ja geboten, sofern „Vorsorgeuntersuchungen“ ergeben, daß das ungeborene Kind gesundheitlich belastet ist aber auch nur bela-

stet sein könnte. Darüber hinaus stellt man - formal konsequent - die Frage, ob es einem Kind „zugemutet“ werden kann, in eine Umgebung hineingeboren zu werden, in der es keineswegs liebevoll erwartet wird, sondern als unwillkommene und unzumutbare Last erscheint.

Die Verfügungsgewalt über den Menschen beschränkt sich jedoch nicht auf alle Fälle, bei denen eine negative Verfügung vermeintlich oder auch nur vorgeblich im Interesse dessen selbst liegt, über den verfügt wird. Eine zwar nicht eindeutig negative, aber doch risikobehaftete Verfügung erscheint vielmehr auch gerechtfertigt, wenn sie zum Nutzen anderer vorgenommen wird. Dies gilt insbesondere, wenn um des medizinischen Fortschritts willen Experimente für nötig gehalten werden, die auf die Dauer anderen zugute kommen sollen. Objekte solcher Experimente sind nahezu durchweg Menschen, die nicht imstande sind, sich dagegen zu wehren. Das waren im Dritten Reich die rechtlos in Konzentrationslager Eingewiesenen. Auf entsprechenden Antrag hin wurden sie für zumeist tödliche Experimente „zur Verfügung gestellt“. In unseren Tagen sind es einerseits eigens für „verbrauchende Forschung“ gezüchtete Embryonen und andere ungeborene Kinder und auf der anderen Seite geistig Behinderte, die ihren Willen nicht zu äußern vermögen.

So ist die Lage in unserem Lande insgesamt dadurch gekennzeichnet, daß man (1.) bestimmten Gruppen von Menschen das Recht auf Leben angeblich in deren eigenem Interesse abspricht und (2.) andere unter Berufung auf wissenschaftlichen Fortschritt Experimenten aussetzt, die später anderen zugute kommen sollen. Die gegenwärtige Diskussion in der Öffentlichkeit und insbesondere in den Medien zeigt: Gegen derartige Manipulationen lassen sich keine Argumente vorbringen, die so zwingend sind, daß sie allgemeine Anerkennung finden. Anerkennung wird vor allem von denen verweigert, die den Menschen als das vermeintlich höchste Wesen allein zum Maßstab aller Dinge deklarieren.

Dabei verzichtet das wissenschaftlich geprägte Denken des modernen Menschen weithin darauf, primär nach dem Wesen des Menschen zu fragen und von daher einen ethischen Maßstab zu gewinnen. Statt dessen neigt es dazu, sich an „objektiv“ registrierbaren Effekten des jeweiligen Tuns zu orientieren. Denn die modernen Wissenschaften, d.h. insbesondere die Naturwissenschaften, stellen grundsätzlich nicht die Frage nach dem Wesen der einzelnen Erscheinung der Wirklichkeit. (vgl. hierzu insgesamt: Hugo Staudinger/Wolfgang Behler, Chancen und Risiken der Gegenwart - Eine kritische Analyse der wissenschaftlich-technischen Welt, Paderborn 1976) Sie konzentrieren vielmehr ihre Bemühungen darauf, funktionale Zusammenhänge zu erforschen und dementsprechend jeweils den Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit und des Nutzens zum Maßstab ihrer Beurteilungen zu machen. Angesichts der von derartigen Prinzipien getragenen Entwicklungen, beginnen allerdings die Grundsätze unseres Rechtsstaates abzubreitern. Im Folgenden sei auf einige Symptome hingewiesen, die teilweise verhängnisvolle Tendenzen signalisieren.

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt es: „Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“. Zudem wird ihm ein „Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson“ zugesprochen. Unser Grundgesetz sichert außerdem jedem ein „Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ sowie „das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Mit

diesen Prinzipien sind einige Gesetze der letzten Jahre letztlich nicht vereinbar.

1. Das Recht auf Leben und das damit verbundene Sterben wird faktisch in Frage gestellt, wenn sich der Mensch selbst als Herr über sein Leben empfindet. Er erhebt dann den Anspruch, ein „nicht mehr zumutbares“ Leben zu beenden. Ein erster Schritt zur Anerkennung dieser Auffassung war bereits die „Entkriminalisierung“ des Selbstmordes. Als nächster Schritt erfolgte als juristische Konsequenz die Feststellung: Da der Selbstmord nicht strafbar ist, kann auch die Beihilfe dazu nicht bestraft werden. Es liegt in der Logik der Entwicklung, daß dann auch die Tötung auf Verlangen nicht strafwürdig erscheint und tatsächlich in einigen Ländern, wie den Niederlanden, auch offiziell nicht mehr strafbar ist. Die Problematik dieser Gesamttendenz zeigt sich nicht zuletzt bei den Fragen, (1.) ob ein schwer Pflegebedürftiger es seinen Angehörigen „schuldet“, sein Leben zu beenden und (2.) wer bei einem nicht mehr entscheidungsfähigen Kranken „notfalls“ die Entscheidung zur Herbeiführung des Todes trifft.

Allerdings hat das Deutsche Institut für Bildung und Wissen schon vor Jahren darauf hingewiesen, daß das Verbot der Euthanasie nicht gleichbedeutend ist mit einem Gebot zur Verlängerung des Lebens bzw. des Sterbens um jeden Preis. Das Sterben ist ein Teil des Lebens und muß ebenso angenommen werden, wie das Leben selbst.

Die Anmaßung des Menschen, über Leben und Tod zu entscheiden, zeigt sich in eklatanter Weise bei der Frage des Schwangerschaftsabbruchs (Abtreibung). In der Diskussion um die Formulierung des Grundgesetzes herrschte Einmütigkeit darüber, daß auch dem ungeborenen Kinde voller Lebensschutz zukommt. Und noch 1961 erklärte Adolf Arndt namens der SPD-Fraktion im deutschen Bundestag: „Ein Staat, der rechtlich Sozialstaat sein will, würde sich selbst verleugnen, wenn er bei „sozialer Indikation“ den Schutz des keimenden Lebens verweigerte und ihm als „soziale Hilfe“ nur einfielen, einfach die Tötung schuldlosen Lebens geschehen zu lassen“. (Werte und Wandel Nr. 20 vom 30. Mai 1998, Beilage zum Westfalenblatt S. 2) Diese Auffassung wurde inzwischen „revidiert“.

Obleich das Bundesverfassungsgericht die Strafwürdigkeit der Abtreibung eindeutig festgestellt hat, beschloß die Mehrheit des Bundestages, unter bestimmten „Indikationen“ von einer Strafverfolgung bzw. Bestrafung abzusehen. Zu diesen Indikationen gehört nicht nur eine unmittelbare Bedrohung des Lebens der Mutter, sondern auch ein befürchtetes . u. U. durch „Vorsorgungsuntersuchung“ ermitteltes - gesundheitliches Defizit des Kindes, wobei in diesem Falle die Abtreibung unbefristet straflos bleibt, so daß ihr in einzelnen Fällen nachweislich lebensfähige Kinder zum Opfer fallen. Dazu kommt die besonders problematische „soziale Indikation“, bei der faktisch die Entscheidung über das Leben des Kindes allein bei der Mutter liegt, die nur nachweisen muß, daß sie zuvor eine Beratungsstelle aufgesucht hat. (Aufschlußreich ist, daß nach den amtlichen Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes im Jahre 1997 in Deutschland 130 890 Schwangerschaftsabbrüche gemeldet wurden, das entspricht der Einwohnerzahl einer deutschen Großstadt. Mindestens ebenso aufschlußreich ist folgende, ebenfalls vom Statistischen Bundesamt amtlich mitgeteilte Aufschlüsselung: „97 % der gemeldeten Schwangerschaftsabbrüche wurden nach der Beratungsregelung

vorgenommen. Indikationen, wie die allgemein-medizinische, psychiatrische oder kriminologische Indikation, waren in rund 3 % der Fälle Begründung für den Schwangerschaftsabbruch.“)

Durch die gesetzliche Regelung wird der Erzeuger völlig aus seiner Verantwortung entlassen und profitiert finanziell von der Tötung seines Kindes. Zudem gerät die „Rechtspflege“ in die paradoxe Lage, daß eine rechtswidrige Tötung nicht bestraft wird, wenn der Täter bzw. Auftraggeber zuvor eine Beratung in Anspruch genommen hat. Eine vergleichbare Bestimmung gibt es bei keinem anderen Delikt.

2. Zusammen mit dem Recht auf Leben wird in unserem Staat gegenwärtig auch das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerte Recht der „Anerkennung als Rechtsperson“ in mehrfacher Weise verletzt. Das gilt schon für Behinderte und Kranke, die in Folge gesundheitlicher Schädigungen nicht in der Lage sind, ihren Willen selbst zu äußern. Sofern Behinderte nicht vor der Geburt „beseitigt“ werden, darf ihnen allerdings im Gegensatz zur Praxis des Dritten Reiches in unserem Staat nicht mehr „der Gnadentod gewährt“ werden. Unter bestimmten Bedingungen ist es jedoch rechtlich möglich, an ihnen Experimente vorzunehmen, „deren erwartete Ergebnisse für die Gesundheit der betroffenen Person nicht von unmittelbarem Nutzen sind“, und somit nicht primär ihre eigene Heilung zum Ziele haben (nil nocere!), sondern „durch eine wesentliche Erweiterung des wissenschaftlichen Verständnisses des Zustandes, der Krankheit oder der Störung der Person letztlich zu Ergebnissen beitragen, die der betroffenen Person selbst oder anderen Personen nützen können ...“ (Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin vom 4. April 1997, Art. 17, Abs. 2) Die hierbei bestehende Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Zulässigkeit der „Krankheitsursachenforschung“ mag auch ein Grund dafür sein, daß das seit April 1997 beim Europarat ausliegende Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin von der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht unterzeichnet worden ist. (Stand Juni 1998)

Vergleichbares gilt auch für die Verfügung über ungeborene Menschen. Die Forschung an Embryonen, die zum Teil eigens für „verbrauchende Forschung“ herangezüchtet werden und zum anderen Teil als „überzählige“ Embryonen zur Verfügung stehen, ist zwar offiziell noch bestimmten Einschränkungen unterzogen, jedoch faktisch bei entsprechenden Forschungseinrichtungen üblich. Artikel 18 des Menschenrechtsübereinkommens zur Biomedizin verbietet zwar die Herstellung von menschlichen Embryonen für Forschungsvorhaben, läßt jedoch Embryonenforschung in vitro zu bei einem „angemessenen Schutz“ des Embryos. Insofern stellt dieser Artikel eindeutig einen Rückschritt zum geltenden deutschen Embryonenschutzgesetz dar, das ein ausdrückliches Verbot solcher Forschung, die nicht dem Wohl des Embryos dient, beinhaltet. Wohin der Trend der Wissenschaften geht, zeigt die Forderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die „Freiheit der Forschung“ auf dem Gebiete der Embryonenforschung zu gewährleisten.

Wie wenig der Rechtsschutz für ungeborene Menschen ernstgenommen und wahrgenommen wird, zeigt sich nicht zuletzt darin, daß es für Kinder vor der Geburt keinen Rechtsbeistand bzw. Anwalt gibt, der für Lebensrecht eintritt. Es gehört zu den Ungeheimheiten unserer Rechtsordnung, daß zur Wahrung der Vermögensinteressen noch nicht geborener Kinder ein Rechts-

vertreter vorgesehen ist, der ihre Interessen wahrnimmt, daß man jedoch das Lebensrecht dieser Kinder ohne jeden Anwalt der Verfügung anderer ausliefert.

3. Zu den im Grundgesetz garantierten, jedoch in der Praxis in vielen Fällen nicht respektierten Rechten gehört schließlich das Recht auf „körperliche Unversehrtheit“. Auch gegen dieses Recht wird verstoßen. Sofern Kranke und Verletzte zu einer Willensäußerung fähig sind, können sie von keinem Arzt zu Behandlungen gezwungen werden, zu denen sie ihr Einverständnis verweigern. Daher wird vor jeder Operation ausdrücklich eine schriftliche Einverständniserklärung verlangt, die in der Regel den Zusatz enthält, daß auch vorsorglich für sich erst während der Operation erweisende weitere Eingriffe die Genehmigung erteilt wird. Aber geistig Behinderte stellt man auch für Experimente zur Verfügung, die nicht ihrem eigenen Gesundheitsprozeß dienen. Selbstverständlich kann von vielen geistig Behinderten eine eigene Genehmigung für Behandlungsmethoden und Eingriffe nicht gefordert werden. Es widerspricht jedoch dem Recht auf körperliche Unversehrtheit, wenn an ihnen Eingriffe vorgenommen werden dürfen, die nicht ihrer eigenen Gesundheit, sondern dem allgemeinen medizinischen Fortschritt dienen.

Im Hinblick auf die körperliche Unversehrtheit stellen auch die Organtransplantationen von „Verstorbenen“ ein besonderes Problem dar. Es ergibt sich daraus, daß die Organe nur dann transplantiert werden können, wenn sie noch lebend sind, daß jedoch vor einer Entnahme der Tod des Spenders festgestellt werden muß. Hierbei handelt es sich um ein besonders schwieriges Problem, da es keine eindeutige und unbezweifelbare Todesdefinition gibt, diese vielmehr eine Sache der Festlegung und der Vereinbarung ist, bei der es sich um eine Festlegung handelt, die sicher nicht von willkürlichen, jedoch deutlich von Zweckmäßigkeitüberlegungen geprägt ist. So erscheint es menschlich problematisch, daß die den Hirntod - und damit den Tod des Patienten - feststellenden Ärzte nicht in erster Linie um den Sterbenden besorgt sind, sondern vielmehr mit ihrer Todesfeststellung die Organentnahme für eine Transplantation möglichst schnell und medizinisch perfekt sicherstellen.

Unter dem Gesichtspunkt körperlicher Unversehrtheit muß auch die schon unter anderen Gesichtspunkten angesprochene Abtreibungspraxis nochmals erwähnt werden. Obgleich der Mensch rein biologisch betrachtet zu den Wirbeltieren gehört, werden bei seiner Abtreibung nicht einmal die Bestimmungen eingehalten, die im Interesse des Tierschutzes bei Experimenten mit Wirbeltieren gelten. Eine Betäubung der ungeborenen Kinder vor der Abtreibung findet nicht statt, sondern sie werden unbetäubt zerschnitten oder auseinandergerissen, je nach der Methode, die der betreffende Arzt wählt.

Diese verschiedenen Symptome zeigen in aller Deutlichkeit, daß der Mensch mit seiner Rolle als höchstes Wesen offensichtlich überfordert ist. Die Wissenschaften, auf die er weithin sein Vertrauen setzt, lassen ihn letzten Endes orientierungslos. Sie vermögen durchaus, den volkswirtschaftlichen Nutzen anzugeben, der sich aus Euthanasie und Abtreibung gesundheitlich belasteter Kinder ergibt. Sie vermögen jedoch mit ihren Methoden nicht, eine unantastbare Würde des Menschen zu begründen. Daher erscheint es notwendig, daß sich das deutsche Volk wieder auf seine „Verantwortung vor Gott und den Menschen“ besinnt, von der die Formulierung des Grundgesetzes einstmals getragen war.

Diese Resolution wurde am 30. Juni 1998 einstimmig verabschiedet und für den 15. Juli zur Veröffentlichung freigegeben.

Zur Ergänzung der Resolution weisen wir vor allem auf folgende offizielle Veröffentlichungen des Arbeitskreises im *ibw-journal* hin:

ibw-journal Nr. 10/85, S. 7:

Kommentar des Monats: Die anonymen Nutznießer der Abtreibung.

ibw-journal Nr. 4/87, S. 23:

Dokumentation: Die Grenzen menschlicher Verfügungsgewalt über Leben und Tod

ibw-journal Nr. 8/88, S. 23:

Dokumentation: Notwendige Maßnahmen zum Schutze der menschlichen Person

ibw-journal Nr. 10/91, S. 22:

Dokumentation: Verbesserung des Lebensschutzes ungeborener Kinder durch Ergänzung des Adoptionsrechts

ibw-journal Nr. 2/94, S. 19:

Das Interview: Die Rechtsfähigkeit der Leibesfrucht

ibw-journal Nr. 3/94, S. 18:

Das Interview: § 218: Eine Resolution und ihre Folgen

ibw-journal Nr. 5/96, S. 25:

Dokumentation: Für das Lebensrecht ungeborener Kinder

Zur weiteren Information empfehlen wir aus der Buchreihe BZD (Beiträge zur Diskussion) folgende Bände:

BzD 5.1: Ethik der Wissenschaft und der Technologie

BzD 5.3: Ethische Probleme in der Medizin

BzD 5.4: Ethische Fragen im Bereich der Biotechnik, insbesondere der Gentechnologie

BzD 8: Wie sollen wir handeln?

BzD 18: Gedanken zur Ethik politischen Urteilens und Handelns

BzD 20: Auf der Suche nach Wegen aus der Medizinkrise

Interessenten können die Exemplare der *ibw-journals* (je 7,- DM) und die Bände der BzD-Reihe (je 10,- DM) direkt bei Deutschen Institut für Bildung und Wissen, Busdorfwall 16, 33098 Paderborn bestellen.